

### **3.2. Die Feststellung und Ermittlung von Wiedererkennungszeugen, eine wesentliche Aufgabe im Stadium des ersten Angriffs**

Wichtiger Bestandteil der Aufklärung einer Straftat sind die Feststellung und Ermittlung von Zeugen. Besonders die Anzeigenaufnahme und Tatortarbeit sind zu nutzen, um Zeugen festzustellen, die durch ihre Informationen zur schnellen Ermittlung des Täters, zur exakten Beweisführung und damit umfassenden Aufklärung des Sachverhalts beitragen können.

Eine spezifische Funktion im Strafverfahren erfüllen Zeugen, die den Täter oder eine andere für die Täterermittlung bedeutsame Person wahrgenommen haben und in der Lage sind, diese zu beschreiben und wiederzuerkennen. Derartige Zeugen werden mit der Absicht, sie von anderen Zeugen zu unterscheiden, in dieser Arbeit als Wiedererkennungszeugen bezeichnet.

In der Regel nimmt der Wiedererkennungszeuge die interessierende Person komplex wahr. Zu gewinnende zweckdienliche Angaben beziehen sich daher häufig auf die ganze Person, deren Bekleidung, mitgeführte Gegenstände und nicht selten auch auf die Art und Weise der Begehung der Straftat bzw. auf Fakten, die damit im Zusammenhang stehen.

Entscheidend für die Gewinnung von Aussagen, die eine Porträtreproduktion ermöglichen, ist die Fähigkeit des Wiedererkennungszeugen, die Ergebnisse einer Wahrnehmung bzw. Beobachtung zu den Elementen des Gesichts eindeutig und mit ausreichender Vollständigkeit bezeichnen zu können.

Ergibt sich im Anfangsstadium der Erstvernehmung eines Zeugen, daß er in der Lage ist, eine Personenbeschreibung abzugeben, die zur Grundlage einer Porträtreproduktion für die Täterermittlung werden kann, ist die Vernehmung zunächst konzentriert auf dieses Ziel zu lenken. Die im Gedächtnis des Wiedererkennungszeugen bewahrten Informationen zur Täterbeschreibung sind zu fixieren. Von der Einsichtnahme in die Täterlichtbildkartei ist Gebrauch zu machen. Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen ist ohne Zeitverzug der Einsatz eines Spezialisten für Porträtreproduktion zu gewährleisten, um die Täterermittlung zu forcieren.

Jede geeignete Möglichkeit zur Feststellung von Wiedererkennungszeugen ist vom Zeitpunkt der Anzeigenaufnahme an zu nutzen. Bei der Anzeigenaufnahme ist in jedem Fall zu prüfen, ob der Anzeigenerstatter Personen wahrnahm, beschreiben kann oder glaubt, wiedererkennen zu können, die als Täter zu ermitteln sind oder zur Täterermittlung beitragen können.

Ist der Geschädigte Anzeigenerstatter und wurde er mit dem Täter